

G e s e t z s a m m l u n g

für das

Königreich Sachsen.

7.

13.) Publicandum,

die Bestimmung §. 14. s. III. a. der Convention d. d. Cassel den 24^{ten}
September 1828 betreffend;

vom 18^{ten} Februar 1829.

Auf Sr. Königl. Majestät von Sachsen 1c. 1c. 1c. Allerhöchsten Befehl wird an-
durch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in Beziehung auf die, in der Convention
d. d. Cassel den 24^{ten} September 1828, den zwischen mehreren Deutschen Staaten über
die zu Beförderung der Handelsfreiheit gemeinschaftlich zu ergreifenden Maßregeln geschlos-
senen Verein betreffend, im §. 14. enthaltene vertragmäßige Bestimmung, zu Folge
welcher die daselbst unter 1 bis mit 11 aufgeführten Getreidearten und Hülsenfrüchte bei
dem unmittelbaren Ein- und Ausgange aus einem Vereinsstaate in den andern, insofern
sie nicht von dem Producenten selbst, sondern von Zwischenhändlern eingeführt werden, nur
in Quantitäten bis zu 20 Centneen von den Ein- und Ausgangs-Abgaben befreit bleiben,
bei dem Eingange solcher Getreidearten und Hülsenfrüchte in hiesige Lande, zu Vermeidung
der besondern Verwägung,

20 Centner Weizen, dem Gemäß von 15 Dresdner Scheffeln

20 " Korn " " " 16 " "